



Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

Mit Zustellungsurkunde
Friedrich Groß GmbH & Co. KG
Korbacher Metall- und Eisenhandel
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Bernd Langerzik
Am Ziegelgrund 5-9
34497 Korbach

Aktenzeichen	32.1 - 100 h 04.02 - A - Nr. 372
Bearbeiter/in	Frau Brettschneider
Durchwahl	(05 61) 106 - 3774
Fax	(05 61) 106 - 3771
E-Mail	silvia.brettschneider@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Besuchsanschrift	Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum	13.02.2018

Genehmigungsbescheid

I.

1. Auf Antrag der

**Friedrich Groß GmbH & Co KG
Korbacher Metall- und Eisenhandel
gesetzlich vertreten durch die Friedrich Groß Verwaltungsgesellschaft mbH,
diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Bernd Langerzik
Am Ziegelgrund 5-9
34497 Korbach**

wird nach § 16 BImSchG* die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in

Grundstück in:	34497 Korbach,
Gemarkung:	Korbach,
Flur:	41, Flurstücke 2/77 und 2/84
Flur:	42, Flurstücke 21/5, 21/17, 21/35, 21/36, 21/38, 21/44, 21/45, 22/107 und 22/41

die Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen, nicht gefährlichen Abfällen und Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks und zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wesentlich zu ändern und im geänderten Zustand zu betreiben.

* zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Hinweise unter V. Ziffer 1.1 Fundstellenverzeichnis

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel/Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7, 8 und E (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter Beachtung der in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

2. Art und Umfang der Änderungen

Die Änderungsgenehmigung berechtigt zu folgender Betriebsweise:

- Erweiterung des Abfallkataloges um die Abfallschlüssel (AVV) 12 01 17, 12 01 18*, 18 01 04 und 10 10 12.
- Die bisherige Lagerung von Kehrriech (AVV 20 03 03) im geschlossenen Container soll zukünftig in einer offenen Box auf einer betonierten Fläche (Lagerplatz IV) erfolgen.
- Errichtung von zwei Containern für Magnesium-Anguss-Abfälle (Lagerplatz IV).

3. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Für das Änderungsgenehmigungsverfahren werden die zu erhebenden Verwaltungsgebühren auf **2.320,00 €** festgesetzt.

Der Betrag in Höhe von **2.320,00 €** ist **bis zum 01.04.2018** unter Angabe der **Referenznummer 32109041800076** auf das Konto des HCC - RP Kassel (IBAN: DE43 5005 0000 0001 0058 91, BIC: HELADEFXXX) zu überweisen.

II.

Eingeschlossene Genehmigungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG* nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

III.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag der Firma Friedrich Groß GmbH & Co. KG vom 24.11.2016, hier eingegangen am 19.12.2016, mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus den Kapiteln 1 bis 21, eingereicht durch die Firma Friedrich Groß GmbH & Co. KG.
- Ergänzung und Änderungen vom 15.01.2017 (zu den Kapiteln: 1, 5, 6, 7, 17 und 22), hier eingegangen am 17.01.2017, eingereicht durch Herrn Bernhard Kucht, kuchtgroup GmbH, Bonkamp 3 in 22043 Hamburg.
- Ergänzung und Änderungen vom 12.04.2017 (zu den Kapiteln: 1, 3, 5, 6, 11, 20 und 21), hier eingegangen am 20.04.2017, eingereicht durch Herrn Bernhard Kucht, kuchtgroup GmbH, Bonkamp 3 in 22043 Hamburg.

- Ergänzung und Änderungen vom 10.05.2017 (zu den Kapiteln: 1, 21 und 23), hier eingegangen am 10.05.2017, eingereicht durch Herrn Bernhard Kucht, kuchtgroup GmbH, Bonkamp 3 in 22043 Hamburg.
- Ergänzung und Änderungen vom 18.06.2017 (zu den Kapiteln: 1, 17, 20, 21 und Kapitel 22), hier eingegangen am 26.06.2017, eingereicht durch Herrn Bernhard Kucht, kuchtgroup GmbH, Bonkamp 3 in 22043 Hamburg.
- Ergänzung und Änderungen vom 04.08.2017 (Kapiteln: 21), hier eingegangen am 07.08.2017, eingereicht durch Herrn Bernhard Kucht, kuchtgroup GmbH, Bonkamp 3 in 22043 Hamburg.
- Ergänzung und Änderungen vom 01.11.2017 (Kapiteln: 22), hier eingegangen am 01.11.2017, eingereicht durch BfU AG, Teichstraße 13 in 34130 Kassel

1. Antrag

Formular 1/1	Seite 1-5
Formular 1/2 - Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	Seite 6-7
Formulare 1/1.4 Ermittlung der Investitionskosten	Seite 8
1.1.5 – Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	Seite 9
Handelsregister B (HRB 263) vom 08.11.2016	Seite 10-11
Handelsregister B (HRB 432) vom 08.11.2016	Seite 12-13

2. Inhaltsverzeichnis

Seite 1-3

3. Kurzbeschreibung

Seite 1-6

4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten

-

5. Standort und Umgebung der Anlage

Allgemeines	Seite 1
Topographische Karte	Seite 2
Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Stand:12.04.2017)	Seite 3
Werksplan (Stand: 15.04.2017)	Seite 4

6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung

Formular 6/1 - Betriebseinheiten	Seite 1-2
Formular 6/2 und 6/3 - Apparatelisten	Seite 3-5

7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten

Formulare 7/1 bis 7/4 - Stoffmengenbilanzen bezogen auf das Kalenderjahr	Seite 1-4
- Mengenzuflüsse bezogen auf die Charge oder die Betriebsstunde	
Formular 7/5 - Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	Seite 5-7

8. Luftreinhaltung

Formular 8/1 - Emissionsquellen und Emissionen von Luftverun- Seite 1-2
reinigungen

Formular 8/2 - Abgasreinigungseinrichtungen Seite 3

9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung

Formular 9/1 - Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Seite 1-4
Verwertung von Abfällen

10. Abwasserentsorgung

Nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens

11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen

Formular 11 - Anlagen zu Entsorgung von Abfällen Seite 1-6

12. Energieeffizienz

Nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens

13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen

Formular 13/1 - Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen Seite 1

14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft so- wie der Arbeitnehmer

Formulare 14/1 und 14/2 - Anwendungsvoraussetzungen der Störfallverord- Seite 1-2
nung (12. BImSchV)

Formular 14/3 - Land-use-planning (LUP) Seite 3-4

15. Arbeitsschutz (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Gefahr- stoffverordnung u.a.)

Formulare 15/1.1, 15/1.2 - Arbeitsstättenverordnung, Technische Regeln für Seite 1-2
Arbeitsstätten bzw. Arbeitsstätten-Richtlinie

Formular 15/2 - Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverord- Seite 3-4
nung

Formular 15/3 - Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften

16. Brandschutz

Formular 16/1.1 – Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil Seite 1

Formular 16/1.3 – Brandschutz für das Anlagenteil: Magnesiumabfalllager Seite 2-5

Aktenvermerk 20150609-1 v. 09.06.2015 Seite 3-4

17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§19 g - 19 I WHG)

Formular 17/1 - Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wasserge- Seite 1
fährdenden Stoffe nach § 62 WHG

Formular 17/2 - Anzeige nach § 41 Abs. 1 HWG Seite 2-16

18. Bauantrag / Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörden

Errichtung einer Box für Kehrricht Seite 1

19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	
Nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens	
<hr/>	
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
Formular 20/1	- Feststellung der UVP-Pflicht (Stand: 18.06.2017) Seite 2-3
Formular 20/2	- Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls Seite 1-5
<hr/>	
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
Sicherheitsleistung	Seite 1
Berechnung der Entsorgungskosten (Stand 06/2017)	Seite 2-6
<hr/>	
22. Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser / Konzept für die Erstellung des Ausgangszustandsberichts	
Abkürzungsverzeichnis	
Ausgangszustandsbericht	Seite 1
Formular 22/1 – Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	Seite 1-2
Sicherheitsdatenblatt Aral Heizöl EL	Seite 1-30
Sicherheitsdatenblatt Aral Diesel	Seite 1-30
Gesamtplan der VAwS-Anlagen	Seite 1
Stellungnahme zum AZB (BfU AG)	Seite 1-17
<hr/>	
23. IED-Richtlinie	Seite 1

IV.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG*

1. Ausgangszustandsbericht

- 1.1** Vor Inbetriebnahme der Anlagenänderung ist für das Anlagengrundstück ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG* (hier: Abfüllplätze Heizöltank und Dieseltank) zu erstellen und der Genehmigungsbehörde [Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.1 - Abfallwirtschaft, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel] vorzulegen. Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV* zu enthalten und ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person aufzustellen.

Das Untersuchungskonzept sowie die Erstellung des Ausgangszustandsberichtes ist mit dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel abzustimmen.

- 1.2** Eine Inbetriebnahme der Anlage in geänderter Form darf erst erfolgen, wenn der Ausgangszustandsbericht ermittelte worden ist. Ferner müssen die Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Anlagengrundstückes der Genehmigungsbehörde übersandt worden sein. Der Ausgangszustandsbericht ist umgehend nach Vorlage der Ergebnisse der Beprobung zu erarbeiten, mit der Behörde abzustimmen und vorzulegen.

- 1.3** Soweit im Ausgangszustandsbericht Teilflächen für die Entnahme von Bodenproben festgelegt werden, sind nach Aufnahme des geänderten Anlagenbetriebes alle zehn Jahre oberflächennahe Bodenmischproben in diesen Teilflächen zu entnehmen.
Bodenmischproben sind analytisch (Feststoff u. Eluat) auf die im Ausgangszustandsbericht aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe bzw. deren Leitparameter nach den dort benannten Verfahren zu untersuchen.

2. Sicherheitsleistung

- 2.1** Die Betreiberin hat spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage im geänderten Zustand eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 33.000,00 € zu leisten. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren bei der Genehmigungsbehörde oder durch eine schriftliche, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft einer Bank, Sparkasse oder Versicherung zu erbringen. Entsprechende Urkunden/Nachweise sind mir vorzulegen.
Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderungen vorbehalten.
- 2.2** Ein Betreiberwechsel ist mir unverzüglich anzuzeigen. Die vorstehende Nebenbestimmung gilt für den neuen Betreiber entsprechend mit der Maßgabe, dass mir die Nachweise bezüglich der Sicherheitsleistung bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

3. Allgemeine Auflagen

- 3.1** Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- 3.2** Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 3.3** Die Nebenbestimmungen und Hinweise früher erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstiger Zulassungen, insbesondere die Nebenbestimmungen und Hinweise des Genehmigungsbescheides nach § 16 BImSchG* vom 20.07.2009 (Az.: 32-100 h 04.02-A-Nr. 372), behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch diesen Bescheid inhaltlich ergänzt, ersetzt bzw. geändert werden.
- 3.4** Die **Inbetriebnahme der Anlage im geänderten Zustand** ist mir [Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.1 – Abfallwirtschaft, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel] unter Hinweis auf diesen Bescheid mit Angabe des Aktenzeichens mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.5** Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

4. Auflagen zur Wasserwirtschaft und zum Wasserrecht

4.1 Die Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft und zum Wasserrecht unter **Nr. 4 des Genehmigungsbescheides nach § 16 BImSchG vom 20.07.2009** (32 - 100 h 04.02 - A - Nr. 372) werden gestrichen und durch die folgenden Ziffern 4.2 ff – 4.3 ff ersetzt.

4.2 Grundwasserschutz

4.2.1 Am Anlagenstandort sind auf allen Lagerplätzen I - IV folgende Anforderungen einzuhalten und zu beachten:

- **Allgemeines**

Gefährliche Abfälle bzw. Abfälle, die auswaschbare/auslaugbare, wassergefährdende Stoffe/Flüssigkeiten enthalten oder mit diesen behaftet sind, dürfen entsprechend ihres Schadstoffpotentials nur an gesicherten Standorten bzw. in geeigneten Behältnissen behandelt bzw. zwischengelagert werden (z. B. auf einer über einen Abscheider an den Schmutzwasserkanal angeschlossenen Fläche, in überdachten Hallenbereichen, in mit Planen abgedeckten bzw. vollständig flüssigkeitsdichten geschlossenen Containern).

Insgesamt hat der Anlagenbetreiber eigenverantwortlich sicherzustellen, dass im Betrieb keine wassergefährdenden Stoffe bzw. Flüssigkeiten austreten, um Verunreinigungen des Bodens und somit letztlich des Grundwassers zu verhindern. Container und sonstige Behältnisse, die zur Zwischenlagerung von potentiell wassergefährdenden Abfällen eingesetzt werden, sind auf ihre Dichtheit zu überprüfen und bei Bedarf auszutauschen.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Anforderungen gestellt werden, sind die in den Antragsunterlagen enthaltenen Festlegungen zu Art und Ort der Lagerung von Abfällen als Bestandteil der Genehmigung maßgebend.

- **Flächen (nicht überdacht und nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen)**

Hier dürfen grundsätzlich nur **Eisen- und Nichteisenmetalle** (Schrottteile und -geräte) in offener/loser Schüttung gelagert werden, die keine auswaschbaren/auslaugbaren wassergefährdenden Stoffe/Flüssigkeiten enthalten oder mit diesen behaftet sind.

Andere Abfälle dürfen nur in Containern gelagert werden.

Etwaiige Ausnahmen hiervon sind nachfolgend geregelt (siehe Nebenbestimmung 4.2.2).

- **Flächen (wasserundurchlässig befestigt)**

Die entsprechenden Flächen sind regelmäßig zu kontrollieren. Dabei festgestellte Schäden (z. B. Abplatzungen / Brüche / Risse / undichte Fugen, insbesondere im Bereich von großformatigen Betonplatten) sind kurzfristig auszubessern (z. B. mittels einer Bitumenabdichtung), sodass die Wasserdichtigkeit dauerhaft sichergestellt ist.

Die durchgeführten Kontrollüberprüfungen, sowie die vorgenommenen Maßnahmen zur Behebung von ggf. festgestellten Mängeln sind unter Angabe des jeweiligen Datums im Betriebstagebuch schriftlich zu dokumentieren.

Die Vorlage von Nachweisen über die Wasserdichtigkeit der betreffenden Flächen durch einen anerkannten Sachverständigen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4.2.2 Am Anlagenstandort sind für die verschiedenen Lagerplätze im Einzelnen insbesondere folgende speziellen Anforderungen einzuhalten und zu beachten:

• **Lagerplatz I**

Im Bereich nordwestlich des Büro- und Verwaltungsgebäudes ist – mit Ausnahme des Bereichs „Trockenschrott“ zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen (siehe Nebenbestimmung 4.2.1) – auf dem Betriebshof die Lagerung **aller Abfälle ausschließlich** auf wasserundurchlässig befestigten Flächen, die an den Schmutzwasserkanal angeschlossen sind, zulässig. Dies gilt insbesondere für die Bereiche „Altfahrzeugdemontage / Betriebseinheit B1.1“, „Schrottschere / Betriebseinheit B1.2“ und für die Bereiche sämtlicher „Lagerboxen“.

Im nördlichen Bereich vor der Werkstatthalle ist neben der Lagerung von **Eisen- und Nichteisenmetallen** (siehe Nebenbestimmung 4.2.1) die Lagerung folgender Abfälle auf nicht wasserundurchlässig befestigten Flächen in Containern zulässig:

Abfallbezeichnung	Anforderung an die Container-Lagerung
Weißgeräte und Braune Ware	vollständig geschlossen und flüssigkeitsdicht
gebrauchte Geräte mit PCB	vollständig geschlossen und flüssigkeitsdicht

• **Lagerplatz II**

Im gesamten Bereich ist ausschließlich die Lagerung von **Eisen- und Nichteisenmetallen** (siehe Nebenbestimmung 4.2.1) zulässig.

• **Lagerplatz III**

Im nordöstlichen Bereich ist die Lagerung folgender Abfälle auf nicht wasserundurchlässig befestigten Flächen in offenen Schüttmulden zulässig:

Abfallbezeichnung	Inhaltsstoffe
Bauschutt	Zuordnungswert \leq Z 1.1 nach LAGA-M 20
Boden	Zuordnungswert \leq Z 1.1 nach LAGA-M 20
Strauch-/Baum-/Heckenschnitt	nur trocken, sodass kein Sickerwasser anfällt

In sonstigen Bereichen ist neben der Lagerung von **Eisen- und Nichteisenmetallen** (siehe Nebenbestimmung 4.2.1) die Lagerung folgender Abfälle auf nicht wasserundurchlässig befestigten Flächen in Containern zulässig:

Abfallbezeichnung	Anforderung an die Container-Lagerung
Verpackungen, gemischt	ohne #
Siedlungsabfälle, gemischt	ohne #
Bau-/Abbruchabfälle, gemischt	ohne #
Sieb- und Rechenrückstände	geschlossen bzw. mit Planen abgedeckt #
Fäkalschlamm	geschlossen bzw. mit Planen abgedeckt #
Altholz, verunreinigt	geschlossen bzw. mit Planen abgedeckt #

Abfallbezeichnung	Anforderung an die Container-Lagerung
Bau-/Abbruchabfälle, gemischt, verunreinigt	geschlossen bzw. mit Planen abgedeckt #
Bauschutt, verunreinigt	vollständig geschlossen und flüssigkeitsdicht
Boden, verunreinigt	vollständig geschlossen und flüssigkeitsdicht

• **Lagerplatz IV**

Im Bereich der in Asphalt befestigten Flächen, die nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen sind, ist ausschließlich die Lagerung von **Eisen- und Nichteisenmetallen** (siehe Nebenbestimmung 4.2.1) zulässig.

Im Bereich der in Asphalt befestigten Flächen, die an den Schmutzwasserkanal angeschlossen sind, ist die Lagerung folgender Abfälle in Containern zulässig:

Abfallbezeichnung	Anforderung an die Container-Lagerung
Verpackungen, gemischt	gemäß Antragsunterlagen (s. a. vorstehende Nebenbestimmung 4.2.1 "Allgemeines") bzw. abhängig von den satzungsgemäß einzuhaltenden Einleitungswerten in die städtische Schmutzwasserkanalisation
Siedlungsabfälle, gemischt	
Sieb- und Rechenrückstände	
Fäkalschlamm	
Altholz, verunreinigt	
Bau-/Abbruchabfälle, gemischt	
Bau-/Abbruchabfälle, gemischt, verunreinigt	
Straßenkehricht	
Leuchtstoffröhren/Abf., die Quecksilber enth.	
Rost- und Kesselaschen	
Bauschutt, verunreinigt	vollständig geschlossen und flüssigkeitsdicht
Boden, verunreinigt	vollständig geschlossen und flüssigkeitsdicht
Kühlgeräte	vollständig geschlossen und flüssigkeitsdicht
Transformatoren/Kondensatoren, d. PCB enth.	vollständig geschlossen und flüssigkeitsdicht
gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	vollständig geschlossen und flüssigkeitsdicht
Baustoffe, die Asbest enthalten	vollständig geschlossen und flüssigkeitsdicht
Weißgeräte und Braune Ware	vollständig geschlossen und flüssigkeitsdicht
Öl-Radiatoren	vollständig geschlossen und flüssigkeitsdicht

Im Bereich der in Asphalt befestigten Flächen, die an den Schmutzwasserkanal angeschlossen sind, ist die Lagerung folgender Abfälle in loser Schüttung in 1 Lagerbox (dreiseitig durch mobile Wände umgrenzt, nach oben offen) zulässig:

Abfallbezeichnung	Inhaltsstoffe
Straßenkehricht	nicht gefährlicher Abfall

Im Bereich am östlichen Rand des Flurstücks 22/41 ist die Lagerung folgender Abfälle in loser Schüttung auf nicht wasserundurchlässig befestigten Flächen in 3 Lagerboxen (jeweils dreiseitig durch mobile Wände umgrenzt, nach oben offen) zulässig:

Abfallbezeichnung	Inhaltsstoffe
Bauschutt	Zuordnungswert \leq Z 1.1 nach LAGA-M 20
Boden	Zuordnungswert \leq Z 1.1 nach LAGA-M 20
Strauch-/Baum-/Heckenschnitt	nur trocken, sodass kein Sickerwasser anfällt

Im Bereich an der Ostseite der Lagerhalle ist die Lagerung folgender Abfälle in loser Schüttung auf wasserundurchlässig befestigten Flächen in 1 Lagerbox (dreiseitig durch stehende Wände umschlossenen, nach oben überdacht) zulässig:

Abfallbezeichnung	Inhaltsstoffe
Bauschutt	Zuordnungswert \leq Z 1.1 nach LAGA-M 20
Boden	Zuordnungswert \leq Z 1.1 nach LAGA-M 20
Strauch-/Baum-/Heckenschnitt	nur trocken, sodass kein Sickerwasser anfällt
Bauschutt, verunreinigt	Zuordnungswert $>$ Z 1.1 nach LAGA-M 20
Boden, verunreinigt	Zuordnungswert $>$ Z 1.1 nach LAGA-M 20
Scherensand	gefährlicher Abfall
Scherensand	nicht gefährlicher Abfall
Rost- und Kesselaschen	nicht gefährlicher Abfall

In sonstigen Bereichen ist neben der Lagerung von **Eisen- und Nichteisenmetallen** (siehe Nebenbestimmung 4.2.1) die Lagerung folgender Abfälle auf nicht wasserundurchlässig befestigten Flächen in Containern zulässig:

Abfallbezeichnung	Anforderung an die Container-Lagerung
Verpackungen, gemischt	ohne #
Siedlungsabfälle, gemischt	ohne #
Bau-/Abbruchabfälle, gemischt	ohne #
Glas	ohne #
Papier und Pappe	ohne #
Bau-/Abbruchabfälle, gemischt, verunreinigt	geschlossen bzw. mit Planen abgedeckt #
Magnesium-Angüsse	vollständig geschlossen

In sonstigen Bereichen ist des Weiteren die Lagerung von **Streusalz als Löschmittel** in geeigneten geschlossenen und flüssigkeitsdichten Behältnissen zulässig.

Legende zu vorstehenden Tabellen

Abfälle, bei denen nicht eindeutig auszuschließen ist, dass sie wassergefährdende Bestandteile enthalten bzw. mit solchen behaftet sind, und bei denen auf Grund ihrer Eigenfeuchte die Auslaugung schädlicher Verunreinigungen möglich erscheint, sind in Containern zu lagern, die vollständig geschlossen und flüssigkeitsdicht sind.

4.3 Grundstücksentwässerung / Lagerung wassergefährdender Stoffe

4.3.1 Lagerplatz I (nordwestlicher Bereich), Hofflächenentwässerung

Dieser Bereich ist – mit Ausnahme des Bereichs „Trockenschrott“ zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen (siehe Nebenbestimmung 4.2.1) – vollständig durch ausreichend dimensionierte wassertechnische Einrichtungen über eine Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers (derzeit: Rückhaltebehälter mit einem Volumen von 50 m³) mit vorgeschaltetem Schlammfang (derzeit: Auffangraum mit einem Volumen von 6 m³) sowie über eine nachfolgend angeordnete Abscheideranlage (derzeit: Nenngröße NS 20) mit vorgeschaltetem Schlammfang (derzeit: Auffangraum mit einem Volumen von 15 m³) und nachgeschaltetem Probenahmeschacht an die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Korbach anzuschließen.

Hierbei ist sämtliches Oberflächenwasser, das zunächst im Rückhaltebehälter gesammelt wurde, durch ausreichend dimensionierte wassertechnische Einrichtungen (derzeit: Pumpe mit einer Leistung von 3 l/s) über eine Abscheideranlage abzuleiten.

Es ist sicherzustellen, dass der Rückhaltebehälter entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik dauerhaft wasserdicht ist.

4.3.2 Lagerplatz IV (westlicher asphaltierter Bereich), Hofflächenentwässerung

Dieser in Straßenbauweise mit einer Decke aus Asphaltbeton (mindestens 10 cm Asphalttragschicht und 4 cm Asphaltdeckschicht) wasserundurchlässig ausgebildete Bereich ist – mit Ausnahme des Bereichs zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen (siehe Nebenbestimmung 4.2.1) – durch ausreichend dimensionierte wassertechnische Einrichtungen über eine Abscheideranlage (derzeit: Nenngröße NS 20) mit vorgeschaltetem Schlammfang (derzeit: Auffangraum mit einem Volumen von 6 m³) und nachgeschaltetem Probenahmeschacht an die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Korbach anzuschließen.

Der an die städtische Schmutzwasserkanalisation angeschlossene Bereich muss über ein ausreichendes Gefälle und eine umlaufende Aufkantung (z. B. überfahrbare, gewölbte Schwelle von 10 bis 15 cm Höhe) zu allen angrenzenden Flächen verfügen. Damit ist sicherzustellen, dass zum einen das anfallende Niederschlagswasser über die vorgesehene eingelassene Regeneinlaufrinne vollständig gefasst und abgeleitet werden kann, und dass zum anderen von den angrenzenden Flächen kein weiteres Oberflächenwasser zufließt.

Insbesondere ist für die 1 Lagerbox zur Lagerung von **Straßenkehrriech** durch bauliche Maßnahmen (z. B. entsprechendes Gefälle, Aufkantungen oder Begrenzungswände, Ablaufrinnen) sicherzustellen, dass eventuell aus dem Straßenkehrriech austretendes Sickerwasser den Einrichtungen zur Ableitung in die städtische Schmutzwasserkanalisation zugeführt wird und nicht von der in Asphalt befestigten Fläche auf unbefestigte Flächen abfließt.

Von dem nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossenen Bereich ist eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über die seitlich angrenzende belebte Bodenzone zulässig, sofern ausschließlich die dort zugelassenen Eisen- und Nichteisenmetalle (siehe Nebenbestimmung 4.2.1) gelagert werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des anstehenden Untergrunds vorhanden ist und umliegende Grundstücke Dritter nicht beeinträchtigt werden.

4.3.3 Lagerplatz IV (Lagerhalle), Dachflächenentwässerung

Die Dachflächen der Lagerhalle sind durch ausreichend dimensionierte wassertechnische Einrichtungen über eine Rückhaltung des anfallendem Dachflächenwassers (derzeit: Rückhaltebehälter mit einem Volumen von 50 m³) mit Notüberlauf und nachgeschaltetem Revisionsschacht an die Regenwasserkanalisation der Stadt Korbach anzuschließen.

Hierbei ist sämtliches Dachflächenwasser, das zunächst im Rückhaltebehälter gesammelt wurde, durch ausreichend dimensionierte wassertechnische Einrichtungen (derzeit: Pumpe mit einer Leistung von 3 l/s) abzuleiten.

Es ist sicherzustellen, dass der Rückhaltebehälter entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik dauerhaft wasserdicht ist.

4.3.4 Lagerplatz IV (1 Lagerbox an der Ostseite der Lagerhalle)

Der Untergrund der einen Lagerbox muss in Straßenbauweise mit einer Decke aus Asphaltbeton (mindestens 10 cm Asphalttragschicht und 4 cm Asphaltdeckschicht) oder Beton (B 25 wu, Dicke mindestens 20 cm) wasserundurchlässig ausgebildet sein. Gleiches gilt zumindest auch für die Übergänge bzw. Fugen zwischen Boden-/Wandflächen. Die offene Seite der Lagerbox ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. überfahrbare, gewölbte Schwelle von 10 bis 15 cm Höhe, Aufkantung) so zu sichern, dass ein Abtrag von dort zur Zwischenlagerung zugelassenen Abfällen bzw. von eventuell austretenden wassergefährdenden Stoffen (z. B. auf Grund von Schlagregen oder Eigenfeuchte) auf nicht wasserundurchlässig befestigte Flächen außerhalb der Lagerbox ausgeschlossen wird.

4.3.5 Lagerplatz IV (3 Lagerboxen am östlichen Rand des Flurstücks 22/41)

Der Untergrund der 3 Lagerboxen bedarf keiner gesonderten wasserundurchlässigen Befestigung, sofern ausschließlich die dort zugelassenen Abfälle gelagert werden.

4.3.6 Kfz-Stellplätze

Auf unbefestigten Stellplätzen im Außenbereich dürfen nur Fahrzeuge abgestellt werden, bei denen nicht mit dem Abtropfen von Betriebsflüssigkeiten zu rechnen ist (z. B. Altfahrzeuge). Fahrzeuge, bei denen Betriebsflüssigkeiten abtropfen können, sind ausschließlich entweder auf wasserundurchlässig befestigten Hofflächen, die an die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Korbach angeschlossen sind, oder innerhalb von Hallen abzustellen.

4.3.7 Abscheideranlagen

Es ist sicherzustellen, dass die Zulaufleitungen zu den jeweiligen Abscheideranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik dauerhaft wasserdicht sind. Dabei sind alle Zulaufleitungen so auszubilden und anzuordnen, dass wiederkehrende Dichtheitsprüfungen jederzeit möglich sind.

Gemäß Ziffer 6.5.1 DIN EN 858-1 ist sicherzustellen, dass aus den jeweiligen Abscheideranlagen keine Leichtflüssigkeiten austreten, wenn ein Rückstau eintritt oder der selbsttätige Abschluss der Anlage wirkt.

An jeder Abscheideranlage sind geeignete Möglichkeiten zur Probenahme vorzusehen.

Hinsichtlich der Wartung ist das Merkblatt „Maßnahmen zu Betrieb und Wartung von Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN EN 858-2 und DIN 1999 Teil 100“ zu beachten. (Anm.: Das Merkblatt liegt dem Anlagenbetreiber vor).

4.3.8 Lagerung sonstiger wassergefährdender Stoffe/Flüssigkeiten

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe fällt bis zu folgenden Mengen in die Gefährdungsstufe A gemäß § 39 Anlagenverordnung (AwSV*):

Wassergefährdungsklasse 1	(z. B. Biodiesel, Frostschutzmittel)	bis 100 m ³
Wassergefährdungsklasse 2	(z. B. Heizöl, Diesel, Motor-/Getriebeöl)	bis 1 m ³
Wassergefährdungsklasse 3	(z. B. Ottokraftstoff, Altöl)	bis 0,22 m ³

Die Grundsatzanforderungen an die Anlage nach AwSV* sind in **Eigenverantwortung des Anlagenbetreibers** sicherzustellen.

Sofern die Lagermenge die genannten Werte übersteigt, ist die Lageranlage nach AwSV* anzeige- und prüfpflichtig. In diesem Fall ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Ausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Fachdienst 6.2 – Wasser- und Bodenschutz, Auf Lülingskreuz 60, 34497 Korbach, anzuzeigen.

4.3.9 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten (u. a. Motor-, Hydraulik-, Getriebe- und Altöl, Kraftstoffe, Farben, Lacke und Lösemittel, Säuren und Laugen) ist zu beachten, dass diese Stoffe nicht in den Boden, in Gewässer, in das Grundwasser oder in Abwasseranlagen gelangen. Sie sind entsprechend den geltenden Vorschriften einer Wiederverwertung bzw. einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Beim Umgang mit den neu zugelassenen Abfällen unter der lfd. Nr. 113 mit der internen Bezeichnung „**Ölhaltige Metallschlämme, Späne**“ ist beim Umpumpen der abgesetzten Emulsion in IBC besondere Sorgfalt geboten, damit möglichst keine Flüssigkeiten austreten. Zudem muss der entsprechende Lagerbereich des Hallenbodens wasserdicht befestigt sein.

Tropf- und Leckageverluste (Betriebsmittel, Einsatzstoffe) sind trocken aufzunehmen. Hierfür ist geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.

Bei Havarien ist unverzüglich die Untere Wasserbehörde beim Kreis Ausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Fachdienst 6.2 – Wasser- und Bodenschutz, Auf Lülingskreuz 60, 34497 Korbach, (Ansprechpartner derzeit: Herr Schu, Telefon: 05631 / 954-861), oder – soweit dies nicht bzw. nicht rechtzeitig möglich ist – die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

5. Auflagen zur Abfallwirtschaft und zum Abfallrecht

5.1 Die Nebenbestimmung zur Abfallwirtschaft Nr. 5.1 – Zulassung von Abfallarten unter **Nr. 5 des Genehmigungsbescheides nach § 16 BImSchG vom 20.07.2009** (32 - 100 h 04.02 - A - Nr. 372) wird gestrichen und durch die folgenden Ziffer 5.2 ersetzt.

Zugelassene Abfallarten

5.2 In der Anlage dürfen folgende Abfälle unter den Abfallschlüsseln und -bezeichnungen gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV*) - angenommen werden:

Abfall-schlüssel	Abfall-bezeichnung	interne Bezeichnung (ggf. Bemerkungen)
02 01 10	Metallabfälle	Metallabfälle
10 05 01	Schlacken (Erst- u. Zweitschmelze)	Zinkschlacke
10 08 11	Krätzen u. Abschaum mit Ausn. derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	Zinkabschaumblöcke
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	Magnesium-Angüsse
12 01 01	Eisenfeil- u. -drehspäne	Fe- u. VA-Späne
12 01 03	NE-Metallfeil- u. -drehspäne	Aluminium-, Kupfer-, Rotguss- u. Messingspäne
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausn. derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	Zinkfeinanteile
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	Strahlmittelabfälle
12 01 18	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	Ölhaltige Metallschlämme, Späne
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
15 01 01	Verpackungen aus Papier u. Pappe	Verpackungen aus Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas	Verpackungen aus Glas
16 01 03	Altreifen	Altreifen
16 01 04*	Altfahrzeuge	Altautos
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	Altautos
16 01 17	Eisenmetalle	Eisenmetalle u. V-Motoren
16 01 18	Nichteisenmetalle	Nichteisenmetalle
+ 16 01 21*	Katalysatoren	Katalysatoren
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausn. derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	gebrauchte Geräte mit PCB
16 02 11*	gebrauchte Geräte, d. teil- u. vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe ent-	Kühlgeräte

Abfall-schlüssel	Abfall-bezeichnung	interne Bezeichnung (ggf. Bemerkungen)
	halten	
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausn. derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Weißgeräte u. Braune Ware
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausn. derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	Weißgeräte u. Braune Ware
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile m. Ausn. derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	E-Motore
16 06 01*	Bleibatterien	Bleibatterien
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Katalysatoren
17 01 01	Beton	Beton (auch Polymerbeton)
17 01 02	Ziegel	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel u. Keramik	Fliesen, Ziegel u. Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getr. Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	verunreinigter Bauschutt
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik mit Ausn. derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Bauschutt
17 02 01	Holz	Altholz
17 02 02	Glas	Glas
17 02 03	Kunststoff	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff u. Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	verunreinigte Bau- u. Abbruchabfälle
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	Kupfer, Rotguss, Messing
17 04 02	Aluminium	Aluminium
17 04 03	Blei	Blei (auch Auswuchtblei)
17 04 04	Zink	Zink
17 04 05	Eisen u. Stahl	Eisen u. Stahl (Schrott) und VA-Abfälle
17 04 06	Zinn	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	verunreinigte Metallabfälle
17 04 11	Kabel mit Ausn. derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Kabel
17 05 03*	Boden u. Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	verunreinigte Erde
17 05 04	Boden u. Steine mit Ausn. derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Erde
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausn. desjenigen, das unter 17 06 01 u. 17 06 03 fällt	Dämmmaterial
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	asbesthaltige Baustoffe

Abfall-schlüssel	Abfall-bezeichnung	interne Bezeichnung (ggf. Bemerkungen)
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis m. Ausn. derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	Baustoffe auf Gipsbasis
17 09 03*	sonst. Bau- u. Abbruchabfälle (einschl. gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	verunreinigte Bau- u. Abbruchabfälle
17 09 04	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle mit Ausn. derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 u. 17 09 03 fallen	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Krankenhausabfälle, nicht infektiös
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- u. Kesselasche entfernt	Eisenteile
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausn. derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	Eisenteile
19 08 01	Sieb- u. Rechenrückstände	Sieb- u. Rechenrückstände
19 10 01	Eisen- u. Stahlabfälle	Schrott
19 12 01	Papier u. Pappe	Pappe
19 12 02	Eisenmetalle	Eisenmetalle (Schrott)
19 12 03	Nichteisenmetalle	Nichteisenmetalle (auch Nickel)
19 12 04	Kunststoff u. Gummi	Kunststoff u. Gummi
19 12 05	Glas	Glas
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Ersatzbrennstoffe
20 01 01	Papier u. Pappe	Pappe
20 01 02	Glas	Glas
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Kühlgeräte
20 01 33*	Batterien u. Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien u. Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Batterien
20 01 35*	gebrauchte elektrische u. elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausn. derjenigen, die unter 20 01 21 u. 20 01 23 fallen	Weißgeräte u. Braune Ware
20 01 36	gebrauchte elekt. und elektronische Geräte mit Ausn. derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	gebrauchte elekt. und elektronische Geräte mit Ausn. derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	verunreinigtes Altholz
20 01 38	Holz mit Ausn. desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Altholz
20 01 39	Kunststoffe	Kunststoffe
20 01 40	Metalle	Metalle / Schrott

Abfall- schlüssel	Abfall- bezeichnung	interne Bezeichnung (ggf. Bemerkungen)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Strauch-, Baum- u. Heckenschnitt
20 02 02	Boden u. Steine	Boden u. Steine
20 02 03	andere nicht biol. abbaubare Abfälle	andere nicht biol. abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehricht	Straßenkehricht
20 03 04	Fäkalschlamm	Fäkalschlamm
20 03 07	Sperrmüll	Sperrmüll

Definitionen:

* gefährlicher Abfall

+ Im Genehmigungsbescheid von 20.07.2009 wurde der Abfallschlüssel im Inputkatalog versehentlich nicht aufgenommen.

Grau hinterlegt neu aufgenommener Abfallschlüssel

6. Auflagen zur Betriebseinstellung

6.1 Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG* ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers mit dem Ausgangszustandsbericht zu vergleichen. Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG* in den Ausgangszustand zurückzuführen.

6.2 Nach der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG* ist der Genehmigungsbehörde ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept vorzulegen. Die Erstellung dieses Untersuchungskonzeptes ist spätestens 3 Monate nach der Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.

6.3 Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein Bericht zu Boden und Grundwasser zu erstellen, in dem insbesondere folgende Punkte abzarbeiten sind:

- welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
- welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
- Bewertung der Ergebnisse,
- Ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

6.4 Im Falle erheblicher Verschmutzungen ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein IED-Rückführungskonzept zu entwickeln, das u. a. folgende Punkte berücksichtigt:

- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
- welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

V.
Hinweise

1. Allgemeine

1.1 Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	09.11.2015 (GVBl. I S. 390)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	17.07.2017 (BGBl. I S.2644)
BauGB	Baugesetzbuch	23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)	20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)	17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)	31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)	
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
ImSchZuV	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung)	26.11.2014 (GVBl. I S. 331)	
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	24.02.2010 (BGBl. I S. 94)	20.07.2017 (BGBl. I S. 2808))
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	
VUmwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	31.03.2010 (BGBl. Nr. 14, S.377)	
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	30.06.2017 (GVBl. I S. 236)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

1.2 Soweit in den vorstehenden Nebenbestimmungen von der „Inbetriebnahme der Anlage“ die Rede ist, wird darauf hingewiesen, dass es sich um die Inbetriebnahme der geänderten / erweiterten Anlage bzw. Anlagenteile handelt.

2. Sicherheitsleistung

2.1 Die Berechnung der Sicherheitsleistung hat ergeben, dass eine Sicherheit in Höhe von 33.000,- € zu hinterlegen wäre. Es liegt bereits eine unbefristete Bankbürgschaft in Höhe von 60.000,- € vor. Mit E-Mail vom 14.12.2017 hat Herr Langerzik mitgeteilt, dass die vorliegende Bürgschaft unverändert bestehen bleiben soll.

VI. **Begründung**

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG* in Verbindung mit Nr. 8.9.2, Nr. 8.11.2.2, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.1, Nr. 8.12.2; Nr. 8.12.3.1, Nr. 8.15.2 und Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*. Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 ImSchZustVO* das Regierungspräsidium Kassel.

2. Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG* i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* wird wie folgt abgegrenzt.

- Betriebseinheit 1 / Lagerplatz I
Betriebseinheit 1.1 / Altfahrzeugdemonontage
Betriebseinheit 1.2 / Schrottschere
Betriebseinheit 1.3 / Spänelager mit Lagerboxen für Metallspäne
Betriebseinheit Demontage Elektro-Geräte

- Betriebseinheit 2 / Lagerplatz II
Freilager mit Boxen

- Betriebseinheit 3 / Lagerplatz III
Freilager mit Boxen und Containern

- Betriebseinheit 4 / Lagerplatz IV
Freilager mit Boxen und Containern
Lagerhalle BA

Lagerhalle II. BA mit Siebtrommel

- Betriebseinheit 5 / Büro und Verwaltungsgebäude

- Betriebseinheit 6 / Waage

3. Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 16.04.1987 gemäß § 7 Abs. 2 AbfG* als Lagerplatz genehmigt. Die Anlage zum Lagern und Behandeln von Autowracks wurde am 31.01.1990 baurechtlich genehmigt und am 26.09.2002 gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG* unter dem Aktenzeichen 43 KS 53e 624 MG in das BImSchG* überführt. Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 BImSchG* am 20.07.2009 unter dem Aktenzeichen 32-100 h 04.02 A-Nr. 372 zugelassen.

Nach in Kraft treten der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) fällt die o. g. Anlage der Fa. Friedrich Groß GmbH & Co. KG, auf Grund der Lagerung von maximal 149 t gefährlicher Abfällen unter die Regelung der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL).

4. Verfahrensablauf

Die Anlagenbetreiberin hat am 24.11.2016, eingegangen am 19.12.2016, den Antrag gestellt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und Erweiterung der bestehenden Abfallentsorgungsanlage nach § 16 BImSchG* zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft. Die Prüfung ergab, dass die Unterlagen nicht vollständig waren. Von der Antragstellerin wurden mit Schreiben vom 15.01.2017, 12.04.2017, 10.05.2017 18.06.2017 und 04.08.2017 Nachtragsunterlagen übersandt.

Mit Prüfvermerk vom 24.07.2017 wurde die Antragstellerin über das Ergebnis meiner Prüfung der Notwendigkeit der Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes informiert.

Parallel holte die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG* die Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen und Behörden ein.

Mit E-Mail vom 01.11.2017 wurde durch das im Genehmigungsverfahren neu beauftragte Planungsbüro BfU AG, Herrn Baumgart beantragt, für das laufende Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG* eine Fristverlängerung nach § 10 Abs. 6a Satz 2 und 3 BImSchG* zu gewähren. Der Antrag wurde mit der Vorlage einer Stellungnahme zum Ausgangszustandsbericht nach Art. 22 IED vom November 2017 (Ergänzung in Kapitel 22 der Antragsunterlagen) und den sich daraus ergebenden neuen Erkenntnissen zur Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes begründet.

Die erneuter Prüfung mit Beteiligung der zuständigen Behörde hat ergeben, dass aufgrund der gehandhabten Mengen an relevanten gefährlichen Stoffen (Diesel und Heizöl) bei den beiden relevanten AwSV-Anlagen (Abfüllplätze Heizöltank und Dieseltank) und der Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens- oder Grundwassers grundsätzlich gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein AZB zu erstellen ist. Ausschlaggebend hierfür ist die Tatsache, dass es sich bei den in der Stellungnahme vorgebrachten Schutzvorrichtungen nicht um einen „VAWS/AwSV-Plus-Standard“ handelt, da es sich hierbei fast ausschließlich um organisatorische Maßnahmen handelt, die allein für sich nach der „Hamburger Liste“ nicht ausreichend sind, um einen „VAWS/AwSV-Plus-Standard“ zu definieren.

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden.

Von dieser Möglichkeit will die Antragstellerin Gebrauch machen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV* in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 1, 5, 6a, 7 und 10 BImSchG* in Verbindung mit der 9. BImSchV* im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG*, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die § 1 BImSchG* genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die genehmigte Gesamtlagermenge von 3.504 t, davon 149 t gefährliche Abfälle und 3.355 t nicht gefährliche Abfälle wurde nicht geändert.

Bei dem Anlagenstandort der Firma Friedrich Groß GmbH & Co. KG handelte es sich schon vor Erteilung der Genehmigung um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Anlage), sie wird nicht erst durch die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG* zu einer IE-Anlage.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.12.1.1 Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Da die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG* nicht ausgeschlossen werden kann ist ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen (§ 10 Abs. 1a BImSchG*). Der Umfang des AZB ergibt sich aus § 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV*.

Bei sich am 02.05.2013 in Betrieb befindenden Anlagen findet § 4 a Abs. 4 Satz 1 bis 5 der 9. BImSchV* bei dem ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage Anwendung (§ 25 Abs. 2 der 9. BImSchV*). Der vorliegende Antrag ist der erste Änderungsantrag nach dem 20.07.2009.

Dem Verordnungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen der Bundesregierung vom 23.05.2012 lässt sich in Hinblick auf den Sinn und Zweck der Regelung folgendes entnehmen (Seite 113):

„Sinn der Pflicht zur Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand ist es, für die Rückführungspflicht zum Ausgangszustand, die § 5 Absatz 4 Satz 1 BImSchG – in Umsetzung der Anforderungen nach Artikel 22 der IED – regelt, einen Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen.“

Der Ausgangszustand wird durch den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung zum Stichtag in Hinblick auf die beantragte Nutzung charakterisiert. Zur Ermittlung des Ausgangszustandes müssen an den maßgeblichen Stellen die entsprechenden mit der Behörde abgestimmten Untersuchungen durchgeführt worden sein. Die Feststellungswirkung des Ausgangszustands basiert im Wesentlichen auf den aktuellen Untersuchungsergebnissen vor Inbetriebnahme. Der Gesetzeszweck ist daher auch dann noch erfüllt, wenn die Informationen nach § 4a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 der 9. BImSchV* und die Untersuchungsergebnisse der mit der Behörde abgestimmten Erkundung vorliegen.

Für Bestandsanlagen greift die Rückführungspflicht des § 5 Abs. 4 BImSchG* erst mit der Nutzung der ersten nach dem 07.01.2014 beantragten Änderungsgenehmigung. Zu diesem Zeitpunkt muss für die gesamte Anlage der Ausgangszustand ermittelt sein. Da der AZB zum Genehmigungszeitpunkt noch nicht vorliegt, muss mit Nebenbestimmungen die Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 4 BImSchG* ergebenden Pflicht sichergestellt werden. Denn diese zählt zu den in § 6 BImSchG* genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden. Da mit der beantragten Änderung keine Errichtungen verbunden sind, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage maßgebend.

Unter den Nebenbestimmungen wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass dieser Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Aufgrund der Ausgestaltung der Anlage und der relevanten gefährlichen Stoffen ist kein von den Mindestanforderungen des § 21 Abs. 2a Satz 2 der 9. BImSchV abweichender Beprobungszyklus zur Überwachung des Bodens und Grundwassers festzulegen.

Standortbezogene Vorprüfung nach UVPG*

Für den nach § 67 Abs. 2 BImSchG* überführten Bestand der Anlage wurde keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 des UVPG* a. F. im Rahmen des Anzeigeverfahrens vom 26.09.2002 und des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG vom 20.07.2009 durchgeführt.

Mit Antragsunterlagen vom 24.11.2016 beantragt die Fa. Friedrich Groß GmbH & Co. KG - Korbacher Metall- und Eisenhandel nach § 16 BImSchG* die Erweiterung und den Betrieb der Anlage. Durch die zeitweilige Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks mit einer Gesamtlagerkapazität von 2.100 t erreicht die Anlage den Grenzwert nach Ziffer 8.7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG*. Gemäß § 3c Satz 2 UVPG* in Verbindung mit Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG* ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Antragstellerin hat in Kapitel 20 der Antragsunterlagen anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG* die für deren Bewertung notwendigen Angaben aufgeführt und nachvollziehbar erläutert.

Bei der Überprüfung des Vorhabens anhand der Checkliste zur UVP-Einzelfallprüfung konnten bis auf die Frage unter Ziffer 1 Merkmale des Vorhabens, Nr. 1.3 Abfallerzeugung alle verneint werden.

Von der Antragstellerin wird in den Antragsunterlagen vom 12.04.2017 in Kapitel 9, Formular 9/1 – Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG dargelegt, dass sowohl die gefährlichen als auch die nicht gefährlichen Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Die genannten Entsorgungsweg sind plausibel und für die Abfallstoffe geeignet. Auswirkungen auf die Schutzgüter sind hierdurch nicht zu erwarten. Insbesondere die Vermeidung von Abfällen zur Beseitigung zeigen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Bei der Überprüfung des Vorhabens anhand der Checkliste zur UVP-Einzelfallprüfung konnten bis auf die Frage unter Ziffer 2. Standort des Vorhabens, Nr. 2.3.8 zu den Wasserschutzgebieten alle verneint werden.

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb der Zone III A des Wasserschutzgebietes (WSG) „Korbach und Umgebung“.

Gegen die Umsetzung der o. g. Maßnahmen bestehen im Hinblick auf die Schutzgebetslage keine grundsätzlichen Bedenken, die mit Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG* vom 20.07.2009 gefassten Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft und zum Wasserrecht resultieren im Wesentlichen schon aufgrund der Lage des Anlagenstandortes in der Zone III A des festgesetzten WSG „Korbach und Umgebung“.

Etwaige Gefährdungen können durch einen nicht sach-/fachgerechten Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen eintreten (z. B. bei einer ungesicherten bzw. ungeschützten Zwischenlagerung und Behandlung). Dies gilt vor allem, wenn potentielle Inhalte oder Anhaftungen von auswaschbaren/auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten und damit verbundene Sickerwasseraustritte nicht auszuschließen sind.

Nach den Ausführungen der Antragstellerin wird durch entsprechende Behältnisse und Sicherheitswannen sichergestellt, dass eine Verunreinigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft nicht zu besorgen ist. Das Regenwasser wird auf den versiegelten Flächen mittels Leichtflüssigkeitsabscheider vorgereinigt und der Kanalisation zugeführt.

Von den Schutzbestimmungen bzw. Verboten der Schutzgebietsverordnung kann eine Ausnahme nur gewährt werden, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Im vorliegenden Fall wurde für die betreffende Anlage bereits eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 der Schutzgebietsverordnung für das WSG „Korbach und Umgebung“ erteilt, die in die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG* vom 20.07.2009 eingeschlossen ist. Diese bedarf für den Umfang des jetzigen Antragsgegenstandes keiner Änderung und behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Bei Einhaltung der entsprechenden Nebenbestimmungen sowie der Betriebsbeschreibungen in den jeweiligen Antragsunterlagen als Bestandteil der relevanten Genehmigungen gemäß § 16 BImSchG* können Gefährdungen für das Grundwasser weitestgehend ausgeschlossen werden.

Durch die geplanten Änderungen ist nicht zu erwarten, dass die Bagatellmassenströme nach Nummer 4.6 TA Luft überschritten werden. Wegen geringer Emissionsmassenströme kann daher davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Landschaftsbild erfährt im Vergleich zur bisherigen Planung keiner zusätzlichen Beeinträchtigung. Die sonstigen Schutzgüter werden durch die Änderungen nicht relevant berührt. Die Auswirkungen der Änderung sind somit insgesamt als ausgesprochen geringfügig einzustufen. Dies gilt insbesondere auch für deren Schwere und Komplexität.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 2, „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Bei dieser Prüfung waren folgende Behörden /Stellen beteiligt worden:

- Landkreis Waldeck-Frankenberg – Fachdienst Wasser und Bodenschutz
- RP Kassel, Dezernat 31.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz
- RP Kassel, Dezernat 27 – Eingriffe, Landschaftsplanung
- RP Kassel, Dezernat 32.1 – Abfallwirtschaft
- RP Kassel, Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz

Nach Auswertung dieser Unterlagen, der Stellungnahmen der Fachbehörden und der bei der Genehmigungsbehörde vorhandenen Kenntnisse bin ich zu dem Ergebnis gelangt, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen werden.

Eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht zu fordern.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 3a des UVPG* am 21.08.2017 im Staatsanzeiger des Landes Hessen in der Ausgabe 34/2017 veröffentlicht.

5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG* vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG* gewährleistet werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG*), wurden beteiligt:

- Stadtverwaltung der Kreis- und Hansestadt Korbach
- Landkreis Waldeck-Frankenberg – Bauaufsichtsbehörde
- Landkreis Waldeck-Frankenberg – Fachdienst Wasser- und Bodenschutz
- Landkreis Waldeck-Frankenberg – Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- Landkreis Waldeck-Frankenberg – Fachdienst Gesundheit
- RP Kassel, Dezernat 31.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz
- RP Kassel, Dezernat 27 – Eingriffe, Landschaftsplanung
- RP Kassel, Dezernat 32.1 – Abfallwirtschaft
- RP Kassel, Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz
- RP Kassel, Dezernat 35.1 – Arbeits- und Strahlenschutz

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

5.1 Immissionsschutz

Luftreinhaltung:

Durch die geplante Änderung ist nicht zu erwarten, dass die Bagatellmassenströme nach Nummer 4.6 TA Luft überschritten werden. Wegen geringer Emissionsmassenströme kann daher davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist die Aufnahme von Nebenbestimmungen nicht erforderlich.

Lärmschutz:

Da es sich bei der Erweiterung der Anlage lediglich um die Hinzunahme von 4 weiteren Abfallarten handelt, die für den Betriebsablauf und die damit verbundenen Lärmemissionen keine relevanten Veränderungen erwarten lassen, werden keine Nebenbestimmungen zum Lärmschutz für erforderlich gehalten.

Abfallvermeidung und -verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG*):

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG* als erfüllt anzusehen.

Maßnahmen Betriebseinstellung/Sicherheitsleistung:

Nach § 5 Abs. 4 BImSchG* gelten für IED-Anlagen Rückführungspflichten. Wurden nach dem 07.01.2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen. Zur Ausgestaltung dieser Betreiberpflicht wurden entsprechende Regelungen festgelegt.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG* (Maßnahmen nach Betriebseinstellung) hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte unter Kapitel 21 der Antragsunterlagen dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben vorzuschreiben. Dies ist in den Nebenbestimmungen unter Kapitel IV. Nr. 2 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Die Formulierung in den Nebenbestimmungen unter IV. Nr. 2.1 (Auferlegung einer Sicherheitsleistung) beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG*, wonach zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG* bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG* eine Sicherheitsleistung auferlegt werden soll.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls der nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehende Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hinsichtlich seiner Nachsorgepflichten - namentlich insolvenzbedingt - ausfällt. Eine ebenso geeignete, aber weniger belastende Nebenbestimmung ist nicht ersichtlich.

Das Risiko einer Ersatzvornahme ist beim vorliegenden Anlagentyp nicht vernachlässigbar gering. Vielmehr muss auf Grund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen auch die Möglichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Anlagenbetreibers nach der Stilllegung der Anlage einkalkuliert werden. Andernfalls würden leichtfertig der öffentlichen Hand erhebliche Kostenrisiken aufgebürdet. Die Entsorgung der Abfälle kann erhebliche Kosten verursachen, da ein Großteil dieser Abfallstoffe einen negativen Marktwert hat.

Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich an den Kosten, die bei der Erfüllung der Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG* entstehen können. Danach sind die Entsorgungskosten für die maximal lagernden Abfälle mit negativem Marktwert und ein Zuschlag für Analyse-, Umschlag-, Transportkosten und Unvorhergesehenes von 10 % zugrunde zu legen.

Für die Bemessung der Sicherheitsleistung ist die am Standort zulässige Lagermenge für Abfälle maßgebend.

Die Berechnung ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Abfallarten und Abfallschlüssel	Entsorgungskosten in €/t	Sicherheitsleistung in €
D1 Verpackungen/Kunststoffe/ PPK 15 01 01, 15 01 02, 15 01 03, 17 02 03, 17 06 04, 17 08 02, 17 09 04, 20 03 01, 20 03,07, 15 01 05, 15 01 06, 15 01 07, 19 12 04, 19 12 05, 20 01 39	80 €/t	6.400 €
E2 Altfahrzeuge 16 01 03 16 01 04*	70 €/t 100 €/t	1.400 € 1.000 €
G1 Bauschutt/Mineralien 17 01 06* 17 01 01, 17 01 02 17 02 02, 19 12 05, 20 01 02 17 09 03*, 17 06 05* 17 02 01, 20 01 38 17 02 04, 20 01 37* 17 05 03* 17 05 04, 20 02 02	60 €/t 7 €/t 20 €/t 100 €/t 20 €/t 20 €/t 60 €/t 7 €/t	1.800 € 1.400 € 200 € 2.000 € 600 € 280 € 600 € 1.190 €
H1 Siedlungsabfälle / sonstige Abfälle 19 08 01 20 02 01 20 02 03 20 03 03 20 03 04 19 12 12 18 01 04	40 €/t 60 €/t 130 €/t 40 €/t 90 €/t 100 €/t 130 €/t	200 € 300 € 2.600 € 400 € 450 € 1.500 € 2.600 €
Summe		24.920 €
Zuzüglich 19,00 % Mehrwertsteuer		4.735 €
Summe		29.655 €
10% Zuschlag Analyse, Transport		2.965 €
Gesamtsumme:		32.620 €

Daraus ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von 33.000,00 € (gerundet).

Die Verpflichtung zur Anzeige des Betreiberwechsels (Nr. 3) ist als Annexregelung notwendig, da Bürgschaften u.a. Sicherungsmittel grundsätzlich an die Person gebunden sind und nicht auf den neuen Betreiber übergehen, so dass diesem gegenüber eventuell eine neue Anordnung erlassen werden muss.

5.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Bauplanungsrecht:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Korbach und stimmt mit dessen Vorgaben überein.

Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgte nunmehr auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 BauGB*.

Nach § 36 BauGB* wurde der Magistrat der Hansestadt Korbach im Verfahren beteiligt, die gegen das Vorhaben keine Bedenken geltend macht.

Baurecht

Gegen die geplanten Änderungen der abfallwirtschaftlichen Nutzung bestehen aus bauaufsichtlicher Hinsicht keine Bedenken.

Wasserwirtschaft und Bodenschutz:

Bedingt durch die erneut beabsichtigten Änderungen sowie unter Berücksichtigung der bereits mit Anzeigebestätigungen gemäß § 15 BImSchG* vom 08.01.2010, 11.03.2011 und 24.05.2011 durchgeführten Änderungen sind einige der in der letzten Genehmigung gemäß § 16 BImSchG* vom 20.07.2009 enthaltenen Auflagen zur Wasserwirtschaft und zum Wasserrecht teilweise überholt bzw. nicht mehr relevant oder treffen nunmehr für einen erweiterten Abfallkatalog zu.

Die Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft und zum Wasserrecht resultieren im Wesentlichen aufgrund der Lage des Anlagenstandortes in der Zone III A des festgesetzten WSG „Korbach und Umgebung“. Nach der dazugehörigen Schutzgebietsverordnung soll dabei die festgesetzte Zone III A den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen sowie insbesondere vor nicht oder nicht schwer abbaubaren chemischen und sonstigen Verunreinigungen gewährleisten. Konkrete Verbote bestehen in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Altfahrzeugen dienen. Des Weiteren sind insbesondere in Zusammenhang mit der Zwischenlagerung von potentiell auswaschbaren bzw. gefährlichen Abfällen Verbote zum Aufhalten von wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten oder deren Einbringen in den Untergrund sowie zur Versickerung von Abwasser, einschließlich des von sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, zu betrachten.

Etwaige Gefährdungen können durch einen nicht sach-/fachgerechten Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen eintreten (z. B. bei einer ungesicherten bzw. ungeschützten Zwischenlagerung und Behandlung). Dies gilt vor allem, wenn potentielle Inhalte oder Anhaftungen von auswaschbaren/auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten und damit verbundene Sickerwasseraustritte nicht auszuschließen sind.

Von den Schutzbestimmungen bzw. Verboten der Schutzgebietsverordnung kann eine Ausnahme nur gewährt werden, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Im vorliegenden Fall wurde für die betreffende Anlage bereits eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 der Schutzgebietsverordnung für das WSG „Korbach und Umgebung“ erteilt, die in die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG* vom 20.07.2009 eingeschlossen ist. Diese bedarf für den Umfang des jetzigen Antragsgegenstandes keiner Änderung und behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Zuständig ist in diesem Zusammenhang das Regierungspräsidium Kassel als Obere Wasserbehörde (OWB), Dezernat 31.1 (hier Fachbereich „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“), da das Gesamtvorhaben einer Genehmigung nach dem BImSchG* bedarf.

Sowohl die OWB als auch die Untere Wasserbehörde (UWB) beim Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg (hier Fachdienst 6.2 – Wasser- und Bodenschutz) haben gegen das Vorhaben insgesamt keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, jedoch Nebenbestimmungen vorgegeben, um dem Besorgnis einer Grundwasserverunreinigung zu entgegenen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wurden die ehemaligen Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft und zum Wasserrecht in der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG* vom 20.07.2009 an die aktuellen Betriebsverhältnisse am Anlagenstandort angepasst und insgesamt zur besseren Übersichtlichkeit neu gefasst.

Derzeit liegt dabei die Zuständigkeit für die Nebenbestimmungen 4.2.ff. bei der OWB und für die Nebenbestimmungen 4.3.ff. bei der UWB.

Die Vorgaben erfolgten besonders aus Gründen des vorbeugenden Grundwasserschutzes – zum einen für die verschiedenen Abfälle im Hinblick auf die jeweilige Art und Weise der Zwischenlagerung und deren teilweise Behandlung und zum anderen zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten und bei der Grundstücksentwässerung.

Die Nebenbestimmungen dienen zur besseren Nachvollziehbarkeit der in den letzten Jahren am Anlagenstandort neu eingetretenen Verhältnisse und im Einzelnen der Ergänzung der Ausführungen im zuletzt eingereichten Änderungsantrag. Sie haben den Zweck, die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen eindeutig klarzustellen und insbesondere die Durchsetzung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen im zukünftigen Anlagenbetrieb sicherzustellen.

Bei Einhaltung der entsprechenden Nebenbestimmungen sowie der Betriebsbeschreibungen in den jeweiligen Antragsunterlagen als Bestandteil der relevanten Genehmigungen gemäß § 16 BImSchG* können Gefährdungen für das Grundwasser weitestgehend ausgeschlossen werden.

Da somit davon auszugehen ist, dass dem Schutzzweck der betreffenden Schutzgebietsverordnung Rechnung getragen wird, konnte die danach erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Abfallrecht:

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Die im Genehmigungsbescheid aufgeführte abfallrechtliche Auflage unter Ziffer IV. Nr. 5.2 ist zu beachten. Grundlagen der Nebenbestimmungen sind das KrWG* und die AVV*.

Bei den in der u. a. Tabelle aufgeführten Abfallschlüsseln handelt es sich um Outputschlüssel die beim Betrieb der Anlage anfallen (sh. Kapitel 11, Formular 11). Diese Outputschlüssel wurden in den Antragsunterlagen in Kapitel 3, Nr. 1.1 – Erweiterung des Abfallkataloges im Inputkatalog aufgeführt.

Bei den grau markierten Abfallschlüssel handelt es sich ebenfalls um Outputschlüssel, diese wurden in der Genehmigung vom 20.07.2009 nicht in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, waren aber Bestandteil der Antragsunterlagen vom 28.08.2008 (Kapitel 11).

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	interne Bezeichnung (ggf. Bemerkungen)
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	Schrott
12 01 02	NE-Metallfeil- und -drehspäne	Scherensand
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	Späne-Emulsion
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Maschinen-, Getriebe- und Schmieröl
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	Synthetische Öle

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	interne Bezeichnung (ggf. Bemerkungen)
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	Schlämme aus Öl- u. Wasserabscheider
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Fett u. ölverschmutzte Putzlappen, Ölfilter
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	verschmutzte Putzlappen
16 01 07*	Ölfilter	Ölfilter
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	Bremsbeläge
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	Bremsflüssigkeit
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	Frostschutzmittel
16 01 19	Kunststoffe	Kunststoffe
16 01 20	Glas	Glas
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	gefährliche Bestandteile
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	Katalysatoren
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	sonstige Abfälle / Scherensand
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	sonstige Abfälle / Scherensand

Naturschutz:

Das Vorhaben wurde aus naturschutzrechtlicher Sicht geprüft. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nicht berührt. Auch die neben dem Lagergelände befindlichen Kompensationsmaßnahmen sind von der Änderung nicht betroffen.

5.3 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG* in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG* ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,

- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG* unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides nach § 16 BImSchG* wurde der Fa. Friedrich Groß GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Langerzik, und dem beauftragten Planungsbüro BfU AG, Herrn Baumgart, am 08.01.2018 und am 05.02.2018 erneut per Email zur Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG* übersandt.

Mit E-Mail vom 13.02.2018 hat der Betreiber durch das Planungsbüro BfU AG, Herrn Baumgarten zugestimmt.

6. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 HVwKostG* die Antragstellerin zu tragen. Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

Gebühr nach Investitionssumme:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Nr. 2, und 6 Abs. 1, 11 und 14 HVwKostG* in Verbindung mit § 1 VwKostO-MUKLV* und Nr. 15111 des dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses.

Die Verwaltungsgebühr beträgt gemäß Nr. 15111 bei Investitionskosten in Höhe von bis zu 500.000,- € 2 v. H. der Investitionskosten (ohne Umsatzsteuer), mindestens jedoch 2.000,- €. Die **Investitionskosten** betragen gemäß den Antragsunterlagen (Kapitel 1, Formular 1/1 Nr. 6) **10.000,- €**. Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

2 % der Investitionskosten von 10.000,- €: 200,-- €

Mindestgebühr: 2.000,-- €

Einzelfallprüfung nach UVPG*:

Die Kostenentscheidung für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG* beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Nr. 3, 11 und 14 HVwKostG* in Verbindung mit § 1 VwKostO-MUKLV* und Nr. 15141 des dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses in Verbindung mit § 1 AllgVwKostO* und den Nr. 1411 und 1412 des dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses.

Die Gebühr ist nach Zeitaufwand abzurechnen, beträgt jedoch mindestens 180,00 €. Hierbei ist der Zeitaufwand aller beteiligter Träger öffentlicher Belange an der UVP-Vorprüfung zu berücksichtigen.

Für die Prüfung wurde eine Prüfzeit von 5,0 Stunden für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte (20-1/4-Stundensatz von 16,00 € = 320,-- €) angesetzt.

Die zu zahlenden Verwaltungskosten betragen somit insgesamt:

Gebühr nach Investitionssumme (Mindestgebühr):	2.000,00 €
Gebühr UVPG*-Einzelfallprüfung:	320,00 €
Gesamtbetrag:	<u>2.320,00 €</u>

Hinweis/Folgen verspäteter Zahlung:

Es ist gemäß § 15 HVwKostG* ein **Säumniszuschlag** zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung **Klage** erhoben werden.

Die Klage ist beim **Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34117 Kassel** einzureichen.

Hinweis:

Soweit sich die Klage gegen die Kostenentscheidung richtet, hat sie gemäß § 80 Abs. 1 VwGO* keine aufschiebende Wirkung.

32.1 - 100 h 04.02 - A - Nr. 372

Kassel, den 13.02.2018
Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III (Umwelt- und Arbeitsschutz)
Im Auftrag

Brettschneider

Anlagen: 2. Antragsausfertigung

